

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 216

Stück 17

Ausgegeben und versendet
am 24. April 2020

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|--|-----|
| 41. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat März 2020 | 166 |
| 42. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat April 2020 | 166 |
| 43. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2020 | 167 |
| 44. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2020 über die Auflösung des Gemeindeverbandes „ISGS Mürzzuschlag“ bestehend aus den Stadtgemeinden Kindberg und Mürzzuschlag, den Marktgemeinden Neuberg an der Mürz und Sankt Barbara im Mürztal sowie den Gemeinden Spital am Semmering und Stanz im Mürztal | 167 |

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

- | | |
|---|-----|
| 45. Österreichisches Schwarzes Kreuz – Kriegsgräberfürsorge; Haussammlung | 168 |
| 46. Österreichisches Schwarzes Kreuz – Kriegsgräberfürsorge; Straßensammlung mit Büchsen vor Friedhöfen | 168 |
| 47. Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark; Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung | 169 |
| 48. Kundmachung über das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters am 16. April 2020 | 169 |
| 49. Auftragsbekanntmachung (B76 Linksabbiegespur Kalkgrub – Straßen- und Brückenbauarbeiten) | 170 |
| 50. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L360 Geh- und Radweg Rollsdorf – Etzersdorf – Straßenbauarbeiten) | 170 |
| 51. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (B68 LSW Hofstätten [Ökomaut]) | 171 |

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 18 Erscheinungstermin: Donnerstag, 30.04.2020

Redaktionsschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

Stück 19 Erscheinungstermin: Freitag, 08.05.2020

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Verlautbarungen anderer Behörden:

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Gemeindejagd KG Görtschach)	171
Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Mur; Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten, § 49 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz; Verordnung (Eigenjagd der Stadtgemeinde Bruck an der Mur)	172
Bezirkshauptmannschaft Leoben; Waldbrandverordnung 2019 – Aufhebung; Verordnung	172
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Verordnung vom 21. April 2020 über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Murtal	173
Bezirkshauptmannschaft Weiz; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens und -ausweises (P 903)	175

Sonstige Verlautbarungen:

Verkehrsverbund Steiermark GmbH; Auftragsbekanntmachung (Konzessionsbündel Liezen)	176
--	-----

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 41

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat März 2020

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat März 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,57 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 42

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2020 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat April 2020

Auf Grund § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat April 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,62 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Nr. 43

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2020 über den Werttarif
für die Bemessung der Entschädigung für Nutzschweine für das 2. Vierteljahr 2020**

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes – TSG, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2013, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im 2. Vierteljahr 2020 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Nutzschweine wird wie folgt festgesetzt:

a) für Ferkel bis zum Alter von 10 Wochen und einem Lebendgewicht bis zu 25 kg , pro Stück	€ 92,65
b) für Ferkel ab 25 kg bis 31 kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 3,08
c) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 50 kg , pro Kilogramm	€ 2,84
d) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 70 kg , pro Kilogramm	€ 2,20
e) für Nutzschweine bis zu einem Lebendgewicht von 89 kg , pro Kilogramm	€ 1,88
f) nicht mehr zuchtfähige Altsauen pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 1,14
g) ungekörte Eber und Alteber pro kg Lebendgewicht, pro Kilogramm	€ 0,65

Diese Tarife enthalten keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat:

Seitinger

Nr. 44

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2020 über die Auflösung des
Gemeindeverbandes „ISGS Mürzzuschlag“ bestehend aus den Stadtgemeinden Kindberg und Mürzzuschlag,
den Marktgemeinden Neuberg an der Mürz und Sankt Barbara im Mürztal sowie den
Gemeinden Spital am Semmering und Stanz im Mürztal**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997), LGBl. Nr. 66/1997, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 131/2014, wird verordnet:

§ 1

Die durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „ISGS Mürzzuschlag“ beschlossene Auflösung des Gemeindeverbandes wird genehmigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. April 2020, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Vereinbarung der Stadtgemeinden Kindberg und Mürzzuschlag, der Marktgemeinde Neuberg an der Mürz, der Gemeinden Spital am Semmering und Stanz im Mürztal sowie der ehemaligen Gemeinden Allerheiligen im Mürztal, der Gemeinde Altenberg an der Rax, der Gemeinde Ganz, der Gemeinde Kapellen, der Marktgemeinde Veitsch und der Gemeinde Wartberg im Mürztal, zur Bildung des Gemeindeverbandes „ISGS Mürzzuschlag“ vom 29. November 1999, kundgemacht in der Grazer Zeitung am 10. Dezember 1999 im Stück 49, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Schützenhöfer

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 45

ABT03-1.0-16050/2014-77

17. April 2020

Österreichisches Schwarzes Kreuz – Kriegsgräberfürsorge; Haussammlung

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Österreichischen Schwarzen Kreuz – Kriegsgräberfürsorge mit Sitz in 1010 Wien, Wollzeile 9, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 1. Oktober 2020 bis 31. Oktober 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Haussammlung

Sammlungszweck: Kriegsgräberfürsorge in der Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 46

ABT03-1.0-16050/2014-78

17. April 2020

Österreichisches Schwarzes Kreuz – Kriegsgräberfürsorge; Straßensammlung mit Büchsen vor Friedhöfen

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming, den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Österreichischen Schwarzen Kreuz – Kriegsgräberfürsorge mit Sitz in 1010 Wien, Wollzeile 9, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: 25. Oktober 2020 bis 1. November 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark, wobei der Sammlungsbereich hinsichtlich der Friedhöfe im Stadtgebiet von Graz beschränkt ist auf Straßgang, Sankt Veit bei Graz, Kalvarienberg, Mariatrost, Neuhart, Don Bosco, Urnenfriedhof und Zentralfriedhof

Sammlungsform: Straßensammlung mit Büchsen vor Friedhöfen

Sammlungszweck: Kriegsgräberfürsorge in der Steiermark

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A3 Verfassung und Inneres

Nr. 47

ABT03-1.0-20433/2014-83

17. April 2020

**Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark;
Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung**

An alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Expositur der Bezirkshauptmannschaft Liezen in Gröbming,
den Magistrat Graz, die Landespolizeidirektion Graz und das Polizeikommissariat Leoben und alle Gemeindeämter

Dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Steiermark, mit Sitz in 8010 Graz, Merangasse 26, wurde gemäß den §§ 1, 4, 5 und 9 Abs. 1 lit. a des Steiermärkischen Sammlungsgesetzes, LGBl. Nr. 82/1964 i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013, die Bewilligung zur Durchführung einer öffentlichen Sammlung wie folgt erteilt:

Sammlungszeitraum: ganzjährig 2020

Sammlungsbereich: Bundesland Steiermark

Sammlungsform: Sammlung von Alttextilien im Rahmen einer Haussammlung

Sammlungszweck: Erfüllung der vom Roten Kreuz wahrzunehmenden gemeinnützigen Aufgaben wie Rettungs- und Krankentransportdienst, sozialer Hilfsdienst usw.

Dem Sammlungsveranstalter wurde unter anderem die Auflage erteilt, den Beginn der Sammlung den Gemeinden, in deren Gebiet die Sammlung veranstaltet wird, in Graz auch der Landespolizeidirektion und in Leoben dem Polizeikommissariat, zeitgerecht vorher anzuzeigen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

T e m m e l

A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 48

ABT07-186491/2019-62

16. April 2020

**Kundmachung über das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson
und des Stellvertreters am 16. April 2020**

Gemäß § 22a BEinstG iVm. § 28 Abs. 3 Landespersonalvertretungs-Wahlordnung – LPV-WO wird das Ergebnis der am 16. April 2020 durchgeführten Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters kundgemacht:

A. Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson:

Anzahl der wahlberechtigten Personen:	56
Wahlbeteiligung:	78,57 %
Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:	44
Summe der ungültigen Stimmen:	0
Summe der gültigen Stimmen:	44
Davon entfielen auf	
Liste 1 (Walzl Gerlinde)	36 Stimmen
Liste 2 (Winterleitner Herbert)	8 Stimmen

B. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Zentralbehindertenvertrauensperson:

Für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Zentralbehindertenvertrauensperson wurde nur ein Wahlvorschlag (lautend auf Ing. Manuel Gösseringer) eingebracht. Aufgrund des Beschlusses der Landeswahlkommission vom 24. Februar 2020 konnte in diesem Fall die Durchführung der Wahl entfallen und wurde **Herr Ing. Manuel Gösseringer** als gewählt erklärt.

Für die Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters gelten folgende Wahlwerberin bzw. folgender Wahlwerber als gewählt:

Zentralbehindertenvertrauensperson: **Gerlinde Walzl**

Stellvertreter der Zentralbehindertenvertrauensperson: **Ing. Manuel Gösseringer**

Die Vorsitzende der Landeswahlkommission:
Niesner

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 49

ABT16-37299/2019-60

22. April 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, Fax: +43/316/877-2551, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/80671>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/80671>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: B76 Linksabbiegespur Kalkgrub – Straßen- und Brückenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 20. Mai 2020, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 80671-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
Lang

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 50

ABT16-103288/2017

16. April 2020

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Marktgemeinde Sankt Ruprecht an der Raab, Untere Hauptstraße 27, 8181 Sankt Ruprecht an der Raab

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: L360 Geh- und Radweg Rollsdorf - Etzersdorf - Straßenbauarbeiten

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 5 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH

Dokument-ID: 81980-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 51

ABT16-17553/2017-16

22. April 2020

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Art des Auftrags: Bauauftrag

Gegenstand der Leistung: B68 LSW Hofstätten (Ökomaut)

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 3 Monate

Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde: Porr Bau GmbH – Tiefbau

Dokument-ID: 82296-00

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmannstellvertreter:
L a n g

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-38251/2020

16. April 2020

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., werden für die Gemeindejagd KG Göriach, verpachtet an die Jagdgesellschaft Göriach, Rev. Nr. 025061706, aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987, i.d.g.F. festgesetzten Jagdzeiten für Gamswild für das Jagdjahr 2020/2021 unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wie folgt abgeändert:

Gamswild

Männlich:

Gamswild Klasse I männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit
Gamswild Klasse II männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit
Gamswild Klasse III männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit
Gamswild Klasse III 1-jährig/männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Jedes erlegte Stück ist dem zuständigen Hegemeister oder dem Bezirksjägermeister umgehend nach dem Erlegen im „grünen Zustand“ vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-44387/2020

16. April 2020

Abänderung der von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Jagdzeiten; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F., werden für die Eigenjagd der Stadtgemeinde Bruck an der Mur, für die an die Jagdgesellschaft Schweizeben verpachteten Reviere „Schweizeben“ und „Zlatten“ (Rev. Nr. 025130691 und 25130774), aus Gründen der Wildstandsregulierung wegen Gefahr in Verzug die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987, i.d.g.F. festgesetzten Jagdzeiten für Gamswild für das Jagdjahr 2020/2021 unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften wie folgt abgeändert:

Gamswild

Männlich:

Gamswild Klasse I männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit
Gamswild Klasse II männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit
Gamswild Klasse III männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit
Gamswild Klasse III 1-jährig/männlich	ab 1. Mai bis zu Beginn der regulären Schusszeit

Jedes erlegte Stück ist dem zuständigen Hegemeister oder dem Bezirksjägermeister umgehend nach dem Erlegen im „grünen Zustand“ vorzulegen.

Der Bezirkshauptmann:
P r e i n e r

Bezirkshauptmannschaft Leoben

BHLN-54533/2016-23

20. April 2020

**Waldbrandverordnung 2019 – Aufhebung;
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 20. April 2020**

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 25. Juli 2019, GZ: BHLN-54533/2016-14, über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr wird mit Wirksamkeit vom 20. April 2020 aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann:
K r a x n e r

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-6909/2016-76

21. April 2020

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 21. April 2020 über die Betriebszeiten
und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Murtal**

Auf Grund des § 8 Apothekengesetz, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 16/2020, wird für die

- 1 Adler-Apotheke, 8720 Knittelfeld, Bahnstraße 27,
- 2 Apotheke „Zum Bergmann“, 8753 Fohnsdorf, Hauptstraße 11,
- 3 Aichfeld-Apotheke, 8740 Zeltweg, Bahnhofstraße 24,
- 4 Landschaftsapotheke, 8750 Judenburg, Hauptplatz 5,
- 5 Stadt-Apotheke, 8750 Judenburg, Burggasse 32,
- 6 Sonnen-Apotheke, 8724 Spielberg, Marktpassage 6,
- 7 Stadt-Apotheke, 8720 Knittelfeld, Hauptplatz 9 - 10,
- 8 Schutzengel-Apotheke, 8753 Fohnsdorf, Grazer Straße 22,
- 9 Lebenskreis-Apotheke, 8740 Zeltweg, Tischlerstraße 15,
- 10 Pölstal-Apotheke, 8761 Pöls, Marktplatz 18,
- 11 Kolibri-Apotheke, 8720 Knittelfeld, Kärntner Straße 100,

verordnet:

§ 1.

Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

(1) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg haben an Werktagen wie folgt für Kundenverkehr offen zu halten:

a) Apotheke „Zum Bergmann“ und Schutzengel-Apotheke in Fohnsdorf:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

b) Landschaftsapotheke und Stadt-Apotheke in Judenburg:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

c) Adler-Apotheke, Stadt-Apotheke und Kolibri-Apotheke in Knittelfeld:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

d) Pölstal-Apotheke in Pöls:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

e) Sonnen-Apotheke in Spielberg:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

f) Aichfeld-Apotheke und Lebenskreis Apotheke in Zeltweg:

Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr	14.30 – 18.00 Uhr
Samstag	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	

(2) Am Hl. Abend (24. Dezember) und zu Silvester (31. Dezember) dürfen die Apotheken, wenn der jeweilige Tag auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fällt, bereits ab 12.00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Einkaufssamstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Montag bis Samstag fällt, von 10.00 bis 18.00 Uhr geöffnet halten.

§ 2.

Bereitschaftsdienst

(1) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg werden für die Leistung des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 in folgende Dienstgruppen eingeteilt:

Gruppe rot:

- Nr. 1 Adler-Apotheke in Knittelfeld
- Nr. 2 Apotheke „Zum Bergmann“ in Fohnsdorf

Gruppe violett:

- Nr. 3 Aichfeld-Apotheke in Zeltweg
- Nr. 4 Landschaftsapotheke in Judenburg

Gruppe grün:

- Nr. 5 Stadt-Apotheke in Judenburg
- Nr. 6 Sonnen-Apotheke in Spielberg

Gruppe gelb:

- Nr. 7 Stadt-Apotheke in Knittelfeld
- Nr. 8 Schutzengel-Apotheke in Fohnsdorf

Gruppe blau:

- Nr. 9 Lebenskreis-Apotheke in Zeltweg
- Nr. 10 Pölstal-Apotheke in Pöls

Der Bereitschaftsdienst außerhalb der Betriebszeiten ist von den Gruppen in fortlaufender Reihenfolge täglich um 08.00 Uhr wechselnd zu leisten, wobei

- in der Zeit von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr jeweils beide Apotheken einer gleichfärbigen Gruppe
- in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr nur eine Apotheke (die mit der Zahl von 1 bis 10 am Dienstplan steht)

Turnusbereitschaftsdienst zu leisten hat.

(2) Für den Bereitschaftsdienst an Werktagen von Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend vom Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1, dass während der Mittagspause von Montag bis Freitag von 12.30 bis 14.30 Uhr

- die Landschaftsapotheke und Stadt-Apotheke in Judenburg,
- die Aichfeld-Apotheke und die Lebenskreis-Apotheke in Zeltweg sowie
- die Stadt-Apotheke und die Kolibri-Apotheke in Knittelfeld

Bereitschaftsdienst zu leisten haben. Dieser Mittagsbereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Die Stadt-Apotheke in Judenburg hat an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis 18.30 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg dürfen an Werktagen von Montag bis Freitag im Anschluss an die Betriebszeiten zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gemäß Abs. 1 bis maximal 20.00 Uhr Bereitschaftsdienst leisten, wenn die Ordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG dies erfordern. Der Bereitschaftsdienst während der Abendordinationszeiten darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.**Zustellung dringend benötigter Arzneimittel**

(1) Die öffentlichen Apotheken in Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg und Zeltweg haben in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr dafür Sorge zu tragen, dass im Notfall dringend benötigte, das sind grundsätzlich in dieser Nacht vom diensthabenden praktischen Arzt (= ärztlicher Notdienst) verschriebene Arzneimittel aus der gemäß § 2 Abs. 1 dienstbereiten öffentlichen Apotheke kostenlos zugestellt werden (Taxizustellung). Die Auslösung der Zustellung erfolgt ausschließlich durch den Arzt, der das Rezept mit dem Vermerk „exp.noct.“ ausstellt. Die praktischen Ärzte des Bezirkes sind über die kostenlose Zustellung dringend benötigter Arzneimittel zu informieren.

(2) Die Zustellung der verpackten Arzneimittel an den Patienten erfolgt zur Wohnadresse des Patienten, wenn sich diese in den Gemeinden Fohnsdorf, Judenburg, Knittelfeld, Pöls, Spielberg, Zeltweg, Kobenz, Sankt Peter ob Judenburg, Lobmingtal (ausgenommen KG Kleinlobming und KG Mitterlobming) und Sankt Margarethen bei Knittelfeld (ausgenommen KG Sankt Lorenzen, KG Preg und KG Pichl) befindet.

§ 4.**Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

(1) Auf die Betriebs- und Bereitschaftsdienstzeiten der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5.**In- und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 25. April 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 24. April 2020 treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal über die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken im Verwaltungsbezirk Murtal vom 30. Oktober 2018
- Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 27. August 2019, mit der die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 30. Oktober 2018 geändert wird

Der Bezirkshauptmannstellvertreter:
P l ö b s t

Bezirkshauptmannschaft Weiz

BHWZ-167457/2016-19

21. April 2020

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens und Dienstausweises

Das Dienstabzeichen P 903 sowie der Dienstausweis (Fischereiaufsicht), ausgestellt für Herrn Dipl.-Ing. Peter Schmidt, wohnhaft in 2500 Baden, Emil Raab Straße 32, wurden verloren.

Diese werden für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
T a u s

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Sonstige Verlautbarungen

Verkehrsverbund Steiermark GmbH

Referenznummer: ABl. 2018/S 248-574930

19. April 2020

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Verkehrsverbund Steiermark GmbH, Friedrichgasse 13, 8010 Graz, Tel. +43/463500232, E-Mail: office@verbundlinie.at, Fax: +43/463265564945, www.verbundlinie.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/81901>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/81901>

Bezeichnung des Auftrags: Konzessionsbündel Liezen

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Kurze Beschreibung: Vergabe der Regionalbusleistungen im Verkehrsbereich bzw. Bedienungsgebiet der wichtigsten Kraftfahrlinienkonzessionen im Konzessionsbündel Liezen

Aufteilung des Auftrags in Lose: ja

Bezeichnung des Auftrags: Los-Nr. 1: Liezen Ost, Los-Nr. 2: Liezen West

Hauptort der Ausführung: Politischer Bezirk Liezen

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 96 Monate

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 29. Mai 2020, 12.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 17. April 2020

Dokument-ID: 81901-00

41/2020